

Anforderungen für die Anlieferung von Bienen auf die „Belegstelle Hausberg“

1. Gesundheitsbescheinigung

a) Gesundheitsbescheinigung:

Nach § 5 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist für das Verstellen / Wandern von Bienenvölkern außerhalb eines Veterinärbezirks eine Bescheinigung der Kreisverwaltungsbehörde des Herkunftsorts erforderlich, aus der hervorgehen muss, dass die Bienen als frei von der Amerikanischen Faulbrut (AFB) befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt. Bienenvölker gelten nach der Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen des BMELV als frei von AFB, wenn keine klinischen Symptome oder keine Sporen des Erregers der AFB festgestellt wurden (bakteriologische Untersuchung einer Futterkranzprobe). Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

b) „Ausnahme – Gesundheitsbescheinigung (§ 5 Absatz 3 der Bienenseuchen-V)“:

§ 5 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen in begründeten Fällen ein, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Für die „Belegstelle Hausberg“ wird daher ab sofort festgelegt:

- Anlieferung von Bienen aus dem Landkreis Traunstein:

Grundsätzlich ist keine Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Aufgrund der aktuellen Fälle von Amerikanischer Faulbrut dürfen Bienen aus den folgenden Gemeinde-/Stadtgebieten nur nach Genehmigung durch das Veterinäramt Traunstein angeliefert werden: **Surberg, Traunstein**
Setzen Sie sich bitte mit dem Veterinäramt Traunstein in Verbindung, falls Sie Bienen aus diesen Gemeinden/Stadt anliefern wollen.

- Anlieferung von Bienen aus anderen **bayerischen** Landkreisen:

Gab es in den letzten 12 Monaten im Umkreis von 10 km um den Herkunftsort der Bienen keine Sperre wegen Amerikanischer Faulbrut, machen wir Gebrauch von der Ausnahmeregelung nach § 5 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung, soweit andere Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Das Muster für die entsprechende „Ausnahme – Gesundheitsbescheinigung (§ 5 Absatz 3 der Bienenseuchen-V)“ liegt diesem Informationsschreiben bei.

Sollte die Seuchenlage im Herkunftsgebiet diese Ausnahmeregelung nicht zulassen, ist eine Gesundheitsbescheinigung nach § 5 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde des Herkunftsorts erforderlich, aus der hervorgehen muss, dass die Bienen als frei von der Amerikanischen Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt.

- Anlieferung von Bienen aus anderen Bundesländern:

Da wir über die AFB-Situation außerhalb Bayerns nicht immer aktuell informiert sind, können hier leider keine Ausnahmen gemacht werden. Es ist immer eine Gesundheitsbescheinigung nach § 5 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde des Herkunftsorts erforderlich, aus der hervorgehen muss, dass die Bienen als frei von der Amerikanischen Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt.

- Anlieferung aus dem Ausland:

Bitte im Vorfeld mit dem Veterinäramt Traunstein Kontakt aufnehmen, da die Erfordernisse teilweise vom Herkunftsland abhängen.

2. Beschriftung der Bienenkästen

Alle Besitzer von angelieferten Bienen haben an den Kästen ein Schild mit Namen und Anschrift in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt Traunstein:

Anschrift/Telefon/E-Mail:

Landratsamt Traunstein
-Veterinäramt-
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Tel.: 0861/58-450

E-Mail: veterinaeramt@traunstein.bayern